



Abteilung Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement
St. Antonistrasse 4
Postfach 1661, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 63 27
Fax 041 666 62 82
E-Mail: umwelt@ow.ch
www.obwalden.ch

Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen

2008 führt der Kanton Obwalden gemeinsam mit anderen Zentralschweizer Kantonen die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen ein. Die Ausführungsbestimmungen über die Emissionskontrollen bei Feuerungsanlagen sind am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Worum geht es?

- Holzfeuerungen mit einer Wärmeleistung bis 70 kW sind aufgrund einer Änderung der Luftreinhalte-Verordnung kontrollpflichtig. Somit werden die kleinen Holzfeuerungen den Öl- und Gasfeuerungen gleich gestellt.
- Kontrollpflichtig sind regelmässig benutzte Holzfeuerungen, welche innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal vom Kaminfeger gereinigt werden. Typische Holzfeuerungen dieser Art sind Stückholzheizungen, Schnitzelfeuerungen, Kochherde, Kachel-, Schweden- und Zimmeröfen.
- Der Vollzug erfolgt nach dem bewährten Muster der Öl- oder Gasfeuerungen: periodische Aufforderung der Anlagenbetreiber, freie Wahl des Feuerungskontrolleurs aus einer Liste von zugelassenen Kontrolleuren und Kostenübernahme durch den Anlagenbetreiber.
- Die Kosten werden gemäss Verursacherprinzip vom Anlagenbetreiber getragen. Sie setzen sich zusammen aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs und einer Vignette pro Haushalt. Die Kosten des Kontrolleurs richten sich nach dessen Stundenansatz und Arbeitsaufwand; der Preis der Vignette beträgt 35 Franken. Die Vignette deckt die Administrationskosten von Gemeinde und Kanton (Verarbeitung der Rapporte, qualitätssichernde Massnahmen, Koordination und Organisation der Kontrolle, Ascheanalyse, Materialkosten).
- Bei der Kontrolle wird das Brennholzlager angeschaut und aus dem Feuerraum der Anlage eine Aschenprobe entnommen. Alle Proben werden visuell kontrolliert; von den Aschenproben, denen man keine verbotenen Brennstoffe ansieht, wird ein Teil analysiert (Stichproben).
- Die Kontrolle findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Cheminées dürften mehrheitlich von der Kontrolle ausgenommen sein, weil viele von ihnen nach feuerpolizeilichen Kriterien zu wenig regelmässig betrieben werden. Ebenfalls von der Kontrolle ausgenommen sind reine Pelletfeuerungen, da hier nur eine geringe Gefahr besteht, dass Abfall verbrannt wird.

Zuständigkeiten

Anlagenbetreiber:

Der Anlagenbetreiber wird von der Administrationsstelle der Gemeinde schriftlich aufgefordert, einen Feuerungskontrolleur zu beauftragen. Er hat während eines Kalenderjahres Zeit, einen Feuerungskontrolleur aus der Zulassungsliste (www.gesch-feuko.ch) auszuwählen und die Kontrolle durchführen zu lassen. Falls das Jahr ungenutzt verstreicht, führt der von der Gemeinde gewählte Feuerungskontrolleur die Kontrolle von Amtes wegen durch.

Der Anlagenbetreiber gewährt dem Feuerungskontrolleur Zutritt zur Feuerungsanlage und zum Brennstofflager und belässt im Feuerraum etwas Asche für die Probenahme. Er trägt die anfallenden Kosten gemäss dem Verursacherprinzip.

Feuerungskontrolleur:

Er überprüft, ob in der Feuerungsanlage ausschliesslich trockenes Waldholz verwendet wird. Dazu beurteilt er das Brennstofflager und entnimmt der Feuerung Asche. Sollte in der Anfangsphase einmal keine Asche vorhanden sein oder stellt sich heraus, dass Kehricht oder Altholz verbrannt wurde, sucht der Feuerungskontrolleur das Gespräch mit dem Anlagenbetreiber. Nach erfolgter Kontrolle klebt er die Vignette auf den Rapport und auf den Aschenbehälter. Wir gehen davon aus, dass in der Regel der örtliche Kaminfeger die Aschenprobe vor seiner ordentlichen Reinigungsarbeit entnimmt.

Gemeinde:

Sie ist für die administrative Organisation der Feuerungskontrolle zuständig und kann diese an eine Administrationsstelle delegieren. Falls eine Aschenprobe beanstandet wird oder keine Asche entnommen werden konnte, erfolgt durch die Administrationsstelle als erstes eine schriftliche Beanstandung. Wird die Asche ein zweites Mal beanstandet oder fehlt sie ein zweites Mal, leitet die Gemeinde die weiteren Schritte gegen den Anlagenbetreiber ein.

Administrationsstelle der Gemeinde:

Sie unterhält einen Anlagenkataster, fordert die Anlagenbetreiber zur Kontrolle auf und verwarnet sie bei der ersten beanstandeten Aschenprobe. Die Anlagenbetreiber erhalten eine Rückmeldung über den Befund der aus ihrer Feuerungsanlage entnommenen Asche.

Die Administrationsstelle verwarnet die Anlagenbetreiber, wenn die Rostasche ein erstes Mal fehlt, und überprüft, ob die regelmässig benutzten Feuerungen alle zwei Jahre kontrolliert werden. Wo dies nicht der Fall ist, übernimmt der von der Gemeinde gewählte Feuerungskontrolleur die Kontrolle von Amtes wegen.

Die Administrationsstelle trägt das Ergebnis der Aschenanalyse in die Datenbank ein.

Koordinationsstelle der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle:

Sie gibt Vignetten und anderes Vollzugsmaterial heraus, führt die Liste der zugelassenen Feuerungskontrolleure und führt im Auftrag der Umweltschutzämter qualitätssichernde Massnahmen durch.

Labor:

Das Labor nimmt die Rapporte und Aschenbehälter entgegen, analysiert alle Aschenproben visuell sowie einen Teil davon chemisch (auf Grund eines Stichprobenkonzeptes nach Vorgabe der Umweltschutzämter) und behält von den beanstandeten Aschenproben ein Muster zurück.

Umweltschutzfachstellen der Zentralschweiz:

Sie üben die Aufsicht über die Feuerungskontrolle aus, setzen Rahmenbedingungen für die Gemeinden und Feuerungskontrolleure und sind verantwortlich für Controlling und Qualitätssicherung.

Häufig gestellte Fragen

1. Warum müssen alle bezahlen, auch wer sich richtig verhält und keinen Abfall verbrennt?

Die Gebühr von 35 Franken (Vignette) deckt den bei der Gemeinde und beim Kanton anfallenden Verwaltungsaufwand der Kontrolle. Hinzu kommt die Entschädigung für die Arbeit des Feuerungskontrolleurs; diese Kosten richten sich nach dem Stundenansatz und dem Arbeitsaufwand des Feuerungskontrolleurs.

Nach dem Verursacherprinzip müssen diejenigen die Kosten tragen, die sie auch verursachen. Die Kontrollpflicht entsteht aufgrund des regelmässigen Betriebs einer Feuerungsanlage und nicht erst durch die Verbrennung von unzulässigen Brennstoffen.

Natürlich müsste der Gesetzgeber keine Kontrollpflicht der Brennstoffe vorschreiben, wenn niemand oder nur ganz wenig Leute Abfall oder andere ungeeignete Brennstoffe verbrennen würden. Anonyme Stichproben aus 500 Feuerungsanlagen im Kanton Luzern im Jahr 2003 lieferten aber den Hinweis, dass dies nicht der Fall ist. Rund zwei Drittel der Ascheproben wiesen auf die Verwendung ungeeigneter Brennstoffe hin. Die Erkenntnisse stimmen mit den Beobachtungen anderer Kantone überein.

Es ist auch nicht möglich, die gesamten Kosten der Feuerungskontrolle allein den Fehlbaren zu überwälzen, weil es sich rechtlich um eine Gebühr und nicht um eine Busse handelt.

2. Welche Holzfeuerungen werden kontrolliert?

Kontrollpflichtig sind häufig benutzte Holzfeuerungen für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt, die innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal gereinigt werden. In diese Kategorie fallen insbesondere Stückholzheizungen, Schnitzelfeuerungen, Kochherde, Kachelöfen, Schwedenöfen und Zimmeröfen.

Die Kontrolle findet in der Regel alle zwei Jahre statt (wie bei den Öl- und Gasfeuerungen). Von der Kontrolle ausgenommen sind reine Pelletfeuerungen, weil hier nur eine geringe Gefahr besteht, dass Abfall verbrannt wird. Die überwiegende Mehrheit der Cheminées dürfte nicht unter die zweijährliche Kontrollpflicht fallen.

3. Ist denn Holz nicht umweltfreundlich?

Der CO₂-neutrale Energieträger Holz ist aus umwelt- und energiepolitischer Sicht insgesamt positiv zu bewerten. Die Förderung von Holz als Brennstoff ist deshalb zu befürworten. Holzfeuerungen bergen aber, wenn sie falsch betrieben werden, auch Risiken für die saubere Luft.

Werden Holzfeuerungen dazu missbraucht, Kehricht oder Altholz zu entsorgen, entweichen grosse Mengen giftiger Substanzen (z.B. Salzsäure, Dioxin). Diese belasten die Luft, schlagen sich im Boden der Umgebung nieder und führen zu Schäden an der Feuerung. Das Verbrennen von Abfällen in Holzfeuerungen belastet somit die Umwelt und ist verboten.

Ein anderes Problem ist der ungünstige Betrieb von Holzfeuerungen. Dazu zählt das Verbrennen von feuchtem Holz, mangelnde Luftzufuhr oder ein überfüllter Brennraum. Holzfeuerungen, die falsch betrieben werden oder nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind eine Feinstaubquelle und tragen deshalb vor allem im Winter nicht unwesentlich zum Feinstaub-Problem bei.

4. Ab wann wird kontrolliert?

Der Kanton Obwalden führt 2008 die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen ein. Die Ausführungsbestimmungen über die Emissionskontrollen bei Feuerungsanlagen sind am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten.

5. Wer kann die Holzfeuerungen kontrollieren?

Die Holzfeuerungen können von allen zugelassenen Feuerungskontrolleuren kontrolliert werden (die entsprechende Liste findet sich unter www.gesch-feuko.ch) oder vom gewählten Feuerungskontrolleur der jeweiligen Gemeinde.

Die Administrationsstelle der Gemeinde überprüft, ob die regelmässig benutzten Feuerungen alle zwei Jahre kontrolliert werden. Wo dies nicht der Fall ist, übernimmt der von der Gemeinde gewählte Feuerungskontrolleur die Kontrolle von Amtes wegen.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Abteilung Umwelt
Oktober 2007